

Bundesbeschluß

in

der Rekursache des J. J. Ryniker.

(Vom 19. Dezember 1866.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnißnahme von der Eingabe des J. J. Ryniker, Schriftsetzers, von Schinznach, Kts. Aargau, betreffend ein Gesuch um Aufhebung des Kriminalurtheils des Kantonsgerichts von Uri, vom 11. Oktober 1865;

nach Einsicht und Prüfung der Akten und insbesondere des angefochtenen, das Gesuch des Petenten abweisenden Beschlusses des Bundesrathes vom 28. Februar 1866;

in Erwartung, daß der Kanton Uri seine Strafgesetzgebung mit den Anforderungen der Humanität in Einklang bringen und die Wiederholung von Urtheilen, wie das in Frage stehende, in Zukunft unmöglich machen werde,

beschließt:

Es wird über den Rekurs des Ryniker zur Tagesordnung geschritten.

Also beschloffen vom Nationalrathe,
Bern, den 18. Dezember 1866.

Der Präsident:

Philippin.

Der Protokollführer:

Schick.

Also beschloffen vom Ständerathe,
Bern, den 19. Dezember 1866.

Der Präsident:

Sahl.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Summarische Uebersicht

des internen schweizerischen Geldanweisungsverkehrs
im Monat November 1866.

Im Ganzen sind von den schweizerischen Postbüreauz
41,161 Geldanweisungen ausgestellt worden, im Betrage von
Fr. 3,433,814. 34 ;
4,775 davon waren taxfrei und betruhen . " 363,282. 57;
36,386 waren taxpflichtig, im Betrage von . " 3,070,531. 77.
40,999 Anweisungen wurden per Post und
162 per Telegraph befördert.

Von den taxfreien Anweisungen waren
4,310 im Betrage bis auf Fr. 200 und
465 " " von mehr als Fr. 200 bis Fr. 500 ;
von den taxpflichtigen
33,403 im Betrage bis auf Fr. 200 und
2,983 " " von mehr als Fr. 200 bis Fr. 500 ausgestellt.
1,257 Stüke, im Betrage von Fr. 83,294. 70 (St. Gallen) war die
höchste,
1,055 " " " " " 81,089. 21 (Zürich) war die
zweithöchste und
856 " " " " " 61,908. 82 (Lausanne) war die
dritthöchste

Anzahl der Geldanweisungen, welche ein einzelnes Bureau ausstellte.

Die Durchschnittssumme einer Anweisung beträgt Fr. 83. 42.

Die bezogenen Gebühren betruhen Fr. 9,156. 60 und
die Durchschnittsgebühr einer Anweisung beträgt Fr. —. 26 Rp.

Bundesbeschuß in der Rekurssache des J. J. Ryniker. (Vom 19. Dezember 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.12.1866
Date	
Data	
Seite	392-393
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 335

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.